

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Brest

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Rat der Gemeinde Brest in seiner Sitzung am 01.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Brest führt gemäß § 13 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade u. a. die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen aus. Der Kindergarten Hexenwald der Gemeinde Brest ist eine öffentliche Einrichtung, so dass durch deren Inanspruchnahme ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Kindergartens ist es, die aufgenommenen Kinder zu betreuen und sie gruppenbezogen pädagogisch zu fördern, um ihnen den Übergang von der Familie in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

Die Anmeldungen sind bei der Kindergartenleiterin vorzunehmen; die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Mit dem Kindertagsträger ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen, der die Vorgaben dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zum Inhalt hat.

Ein Kind kann nur zum Ende eines Monats abgemeldet werden, wobei der schriftliche Antrag bis spätestens 30. des Vormonats bei der Kindergartenleiterin vorliegen muss.

Das Betreuungsentgelt ist für diesen Monat noch in voller Höhe zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Die Abmeldung für künftige Schulkinder muss jeweils bis spätestens zum 01.05. erfolgen. Die Kinder haben einen Anspruch auf Betreuung bis zum Schuleintritt.

Eine Abmeldung für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres (Sommerferien) ist nicht möglich.

§ 4 Aufnahme

In den Kindergarten der Gemeinde Brest können Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung aufgenommen werden. Es werden bevorzugt Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Brest haben. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Über entsprechende Anträge entscheidet die Gemeinde.

Mit der Aufnahme des Kindes bzw. der Kinder in den Kindergarten wird diese Satzung von den Erziehungsberechtigten anerkannt.

Der Impfausweis sowie die Teilnahmekarte zur ärztlichen Untersuchung (U-Heft) sind der Kindergartenleiterin vorzulegen.

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. Sollte sich während dieser Zeit herausstellen, dass das Kind für den Besuch des Kindergartens nicht geeignet ist, kann es zurückgestellt werden.

§ 5 Ausschluss vom Besuch

Vom Besuch des Kindergartens können Kinder ausgeschlossen werden, die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten.

Auszuschließen sind Kinder, die unter einer ansteckenden Krankheit leiden oder nicht ausreichend schutzgeimpft – insbesondere gegen Masern – sind.

Ferner sind Kinder auszuschließen, für die ein Gebührenrückstand von zwei Monatsbeträgen besteht.

§ 6 Betreuungsangebot / Öffnungszeiten

Es stehen ausschließlich Vormittagsgruppen zur Verfügung.

Die Vormittagsgruppen sind montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf kann ein Früh- und/oder ein Mittagsdienst zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr und 13.00 Uhr gebucht werden.

Das Kind ist von dem Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten pünktlich, entsprechend der Öffnungszeiten, zur zuständigen pädagogischen Fachkraft zu bringen und von der pädagogischen Fachkraft wieder abzuholen. Mit der Abholung betraute Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein und sich im Straßenverkehr gut auskennen. Abholberechtigte Personen müssen namentlich auf der Einverständniserklärung – „Abholer“ genannt werden, und nachweisen, dass sie zum Abholen berechtigt sind.

§ 7 Fehlen / Krankheiten der Kinder

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen den Kindergarten nicht besuchen, ist das Kindergartenpersonal unverzüglich zu informieren.

Erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Bei Infektionskrankheiten – auch im

häuslichen Bereich – ist die Leitung des Kindergartens umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.

Wird im Kindergarten bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 8 Schließzeiten

Mögliche Schließzeiten des Kindergartens erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

Wegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe kann der Kindergarten zeitweilig geschlossen werden.

In Zeiten geringerer Nachfrage ist die Kindergartenleiterin berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer Gruppe zusammenzufassen.

Die einzelnen Schließzeiten sind zwischen der Leitung des Kindergartens und der Gemeinde Brest abzustimmen und rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 9 Monatliches Betreuungsentgelt

Die Höhe des monatlichen Betreuungsentgeltes beträgt, bis zum dritten Lebensjahr, einkommensunabhängig,

150 €.

Im Jahr werden – unabhängig von den Ferien – 12 Monatsbeiträge erhoben.

Die Geschwisterermäßigung für zwei und weitere betreute Kinder beträgt 40 % der monatlichen Gebühren. Voraussetzung ist, dass für mindestens 2 Kinder das volle Betreuungsentgelt erhoben wird. Sollte eins von zwei Kindern beitragsfrei betreut werden, erhält das andere Kind keine Geschwisterermäßigung.

Für die Inanspruchnahme des Früh- und Mittagsdienste sind monatlich zusätzlich die jeweiligen nachstehenden Beträge zu entrichten:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) bis zu einer Stunde | 20 €, |
| b) bis zu eineinhalb Stunden | 25 €, |
| c) bis zu zwei Stunden | 28 €. |

Kinder, die den Kindergarten oder den Hort in Bargstedt besuchen, können in der Sommerschließzeit des Bargstedter Kindergartens, im Kindergarten Brest nach Absprache und vorheriger Anmeldung betreut werden – sofern ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Hierfür ist pro Betreuungstag eine Gebühr von **8 €** zu entrichten.

Die Höhe der vorstehenden Entgelte kann jährlich neu festgelegt werden.

§ 10

Zahlungspflichten / Fälligkeiten

Zahlungs- bzw. gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten oder die Person, die die Anmeldung vornimmt. Das Betreuungsentgelt ist monatlich im voraus bis spätestens zum Fünften eines jeden Monats an die Gemeinde Brest zu zahlen durch Überweisung auf das Konto bei der Kreissparkasse mit der IBAN DE54 2415 1116 0000 2005 35.

Die Erteilung eines Lastschriftmandates ist möglich.

Die Betreuungsentgelte sind auch zu entrichten für die Schließzeiten des Kindergartens. Bei Teilnutzung des Kindergartens ist das volle monatliche Betreuungsentgelt zu entrichten. Die Gebührenveranlagung und die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des Kindes und / oder mit dem Beginn der Betreuung im Kindergarten.

Die Gebührenpflicht besteht solange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch des Kindergartens abgemeldet worden ist bzw. endet in dem Monat, bevor das Kind aufgrund seines Alters beitragsfrei wird.

§ 11

Allgemeines

Die Leiterin des Kindergartens steht nach Vereinbarung für ein Gespräch zur Verfügung; das Gleiche gilt für die jeweilige Gruppenleiterin.

Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Es wird gewünscht, dass sich die Eltern aktiv an der Elternarbeit beteiligen.

§ 12

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Hexenwald der Gemeinde Brest in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Brest, den 01.07.2020
Gemeinde Brest

Johann Höft
Bürgermeister